

Zeitschrift: Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 72 (1994)
Heft: 4

Artikel: "Der Staat übt Wohltätigkeit auf Kosten derer, die der Wohltat bedürfen"
: zum AHV-Gesetz von 1931
Autor: Ludi, Regula
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-341106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Der Staat übt Wohltätigkeit auf Kosten derer, die der Wohltat bedürfen“¹

Zum AHV-Gesetz von 1931

Heute gerät die Linke mit ihren sozialpolitischen Forderungen zunehmend in die Defensive. Die Situation zeigt Parallelen zur Konstellation der Zwischenkriegszeit. In einer kurzen Phase der sozialpolitischen Euphorie träumten nach dem 1. Weltkrieg selbst bürgerliche Politiker von der Er-

Regula Ludi

richtung eines Wohlfahrtsstaates und wussten mit ihren Verheissungen die Linke zu umgarnen. Doch schon in den 20er Jahren stutzten Bundesrat und Parlament die kühnen Pläne zusammen, und 1931, nach der Ablehnung des ersten AHV-Gesetzes, wurde das Sozialversicherungsprojekt bis auf weiteres begraben. Die SP hatte sich mit grossem Einsatz für die Schaffung einer AHV und IV engagiert. Obwohl sie dabei eine Niederlage nach der anderen einstecken musste, stellte sie sich bis zum bitteren Ende hinter die bundesrätliche AHV-Vorlage.

„Die Rückständigkeit der Schweiz auf dem Gebiete der Sozialversicherung war auch in bürgerlichen Kreisen sehr stark empfunden worden, als die Wogen der Revolution von Russland, Deutschland

und dem übrigen Mitteleuropa nach Ende des Weltkrieges auch nach unserem Lande drohend herüberschlugen.“² In diesen Zeilen schimmert noch die sozialpolitische Aufbruchstimmung des ersten Nachkriegsjahres durch. Das liberale Bürgertum hatte aus den Erfahrungen des Landesstreiks vom November 1918 die Einsicht gewonnen, dass „eine gedrückte Lage der Arbeiterschaft geeignet (sei), die Klassengegensätze zu verschärfen und damit den sozialen Frieden zu gefährden.“³

Die Landesregierung bemühte sich nun um die Integration der Arbeiterschaft ins politische System. Bei den Nationalratswahlen von 1919 kam erstmals das von der SP schon lange geforderte Proporzwahlrecht zur Anwendung. Zudem kündigte der Bundesrat kurz nach Abbruch des Landesstreiks die Schaffung einer Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung an. Dieses Versprechen erweckte bei vielen Linken die Hoffnung, soziale Gerechtigkeit sei mit staatlichen Reformen zu erzielen. Für die freisinnigen Sozialpolitiker hingegen stand die Erhaltung der

² Hans Bernet in: Rote Revue 8/9, 1925, S.268.

³ So der Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, zitiert nach dem gedruckten Protokoll der Expertenkommission für die Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Bern 1919, S.5.

¹ Robert Grimm in: Rote Revue 8/9, April/Mai 1925, S.254.

bürgerlichen Vorherrschaft im Zentrum, wie Bundesrat Edmund Schulthess unverblümt bekannte: in der Sozialpolitik müsse „etwas Positives geboten werden, wenn es nicht zum Bankrott der bürgerlichen Parteien kommen solle“⁴.

1919 legte der Bundesrat ein Projekt für die AHV und die IV vor, das für damalige Begriffe modern und mutig war. Die bundesrätliche Botschaft forderte nicht nur ein allgemeines Versicherungsobligatorium, sondern schlug zur Finanzierung nebst Prämien der Versicherten auch Arbeitgeberbeiträge und Zuschüsse der öffentlichen Hand vor. Mit der Bestimmung, eine Erbschaftssteuer sei zugunsten der AHV zu erheben, bekundigte der Bundesrat die Absicht, einer beschränkten ökonomischen Umverteilung nicht im Wege zu stehen.

Doch die revolutionäre Stimmung von 1918 war rasch verflogen. Die bürgerlichen Parteien sahen sich in ihrer Position bald wieder gefestigt, und die Überzeugung, soziale Reformen seien vonnöten, verblasste allmählich. Die Wirtschaftskrise der frühen 20er Jahre, die missliche Finanzlage des Bundes und nicht zuletzt die konservative und föderalistische Opposition liessen das ursprüngliche Programm des Bundesrates Schritt für Schritt zusammenschrumpfen. Erst strich man aus Rücksicht auf die kantonale Steuerhoheit die nationale Erbschaftssteuer aus dem Finanzierungsplan. Sodann stand die Invalidenversicherung zur Disposition. Die Aussicht auf eine Rente führe bei Kranken dahin, so begründete der Bundesrat seinen Verzicht, dass „im Kampfe mit dem Wunsch nach Entschädigung“ der Wille zur Genesung „einem weichlichen Sichgehenlassen und sogar aggravierenden Tendenzen“ weiche⁵.

⁴ Protokoll der Kommission des Nationalrates vom 28.-31.7.1919, S.54 (im Bundesarchiv).

⁵ Nachtragsbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung, 23.7.1924, S.6.

Dass wichtige Grundsätze im 1925 angenommenen Verfassungsartikel 34quater gleichwohl erhalten blieben, war hauptsächlich einer Initiative zu verdanken. Kurz nach Kriegsende vom linksfreisinnigen Basler Nationalrat Christian Rothenberger lanciert, forderte das Volksbegehren die unverzügliche Einführung der AHV und IV und machte konkrete Vorschläge zur Finanzierung der Sozialversicherung: Ein Teil der Kosten sollte aus den Erträgen der direkten Kriegsgewinnsteuer bestritten werden. Die Initiative kam erst im Frühjahr 1925 zur Abstimmung. Sie wurde zwar abgelehnt, erreichte aber einen beachtlichen Ja-Stimmenanteil von fast 40%. Der Abstimmungskampf hatte den Linken eine letzte Chance geboten, ihre Vorstellungen vom Sozialstaat zu propagieren, ohne die offizielle Vorlage zu gefährden. In einer Sondernummer der Roten Revue vom April 1925 kritisierten führende Genossen die Sozialpolitik des Bundesrates und warfen den Freisinnigen vor, die Versprechen der Nachkriegszeit gebrochen zu haben. Um die Regierung auf ihr Programm von 1919 zu behaften, sei es notwendig – schrieb Robert Grimm –, dass die Arbeiter bei der Abstimmung über die Initiative von Rothenberger „die Grösse des Tages erkennen und mit dem stolzen Bekenntnis für den Gedanken der Sozialversicherung den flammenden Zorn gegen den politischen Betrug verbinden“⁶.

Während linke Parlamentarier Zuflucht in der Polemik suchten –um die Glaubwürdigkeit vor der eigenen Wählerschaft nicht zu verlieren –, verzichteten sie tunlichst auf weitere Schritte, mit welchen sie sich die Gunst der bürgerlichen Mehrheit verscherzt hätten. Indes wurde der Spielraum in der Sozialgesetzgebung immer enger. Wirtschaftsverbände und rechte Kreise versuchten, das Gesetz zu verhindern. Konservative Chefideologen stellten dem staatlichen Versicherungsprojekt ein Mo-

⁶ Robert Grimm in: Rote Revue 8/9, 1925, S.256.

dell der Altersvorsorge entgegen, das auf dem Subsidiaritätsprinzip beruhte und an erster Stelle die Familie in die Pflicht nehmen wollte⁷.

1931 verabschiedeten die Räte ein Gesetz, das zwar eine staatlich organisierte AHV mit einem Versicherungsobligatorium für die gesamte Bevölkerung vorsah. Drei für die ArbeiterInnen wesentliche Punkte des Programms von 1919 waren jedoch der konservativen Opposition zum Opfer gefallen: Das Gesetz verzichtete auf existenzsichernde Renten, auf die Erbschaftsteuer und auf die IV. Mit einheitlich festgesetzten Versicherungsprämien – von einem Lohnprozentsystem hatte man abgesehen – waren Bundesrat und Parlament auch vom Ziel des sozialen Ausgleichs abgekommen.

Die Linke stand nun, ähnlich wie jüngst hin beim Entscheid über das Referendum gegen die 10. AHV-Revision, vor einem Dilemma: Konnte sie ein Gesetz mittragen, das ihre Erwartungen an den Wohlfahrtsstaat keineswegs erfüllte, oder wollte sie die sozialpolitischen Errungenschaf-

ten mit einem Referendum auf's Spiel setzen? Die Kommunisten entschieden sich klar für eine Ablehnung der Vorlage, während die SP auf Mitarbeit im politischen System setzte und das Gesetz unterstützte. Im Abstimmungskampf waren die Befürworter der AHV jedoch der aggressiven Polemik der rechten Opposition nicht gewachsen. Diese mobilisierte mit dem Schlagwort „Staatssozialismus“ antizentralistische und staatsfeindliche Kräfte und brachte am 6. Dezember 1931 das Gesetz mit grossem Mehr zu Fall.

Nach der Volksabstimmung gab der SP-Nationalrat August Huggler 1932 in der Roten Revue seiner Verzweiflung in pathetischen Worten Ausdruck⁸. Doch was 1931 so kläglich auf dem Trümmerhaufen der Geschichte landete, waren nur noch traurige Überreste der sozialpolitischen Euphorie von 1919. Die wichtigen Grundsätze waren schon längst gefallen. Hugglers Pathos konnte allenfalls noch verschleiern, dass die einst revolutionär gesinnten Linken den sozialpolitischen Lockmitteln der freisinnigen Mehrheit erlegen waren und sich auf Grundwerte des liberalen Staates hatten verpflichten lassen.

Regula Ludi, 1965, ist Historikerin und regelmässige Mitarbeiterin der Roten Revue.

⁷ Das Subsidiaritätsprinzip ist ein zentraler Grundsatz der katholischen Soziallehre und verlangt vom Staat, nur dort unterstützend einzugreifen, wo 'organisch gewachsene' Gemeinschaften – wie Familie, Gemeinde, Berufsgenossenschaften – nicht genügende Leistungen erbringen können. Es basiert auf einem Gesellschaftsmodell, das die Existenz von Klassengegensätzen leugnet und eine Interessengemeinschaft von Arbeitern und Unternehmern der gleichen Branche suggeriert, wie sie angeblich im vorindustriellen Zunftwesen bestanden habe. So begründeten Vertreter der katholischen Soziallehre ihre Opposition gegen die AHV-Vorlage, z.B. Joseph Beck, Abbé Savoy, Die katholische Soziallehre und das Problem der Sozialversicherung, Freiburg 1931.

⁸ A.Huggler, Ein Absturz in der Schweizer Sozialpolitik, in: Rote Revue 5, Januar 1932, S.130f.